

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Dachau

Az.: 2 C 1091/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

██████████ ██████████ ██████████ ██████████ 85221 Dachau
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Laake & Möbius**, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen

gegen

██████████ ██████████
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ 46145 Oberhausen, Gz.: 85/2018V1-V

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Dachau durch die Richterin am Amtsgericht Schönstein-Herrn am 19.06.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2018 folgendes

Endurteil

Der Beklagten wird untersagt, im Internet zu behaupten - insbesondere wenn dies, wie in ihrem Profil auf Facebook unter ihrem Namen ██████████ ██████████ unter der URL <https://www.facebook.com/profile.php?id==1000005051168990>, dort unter dem einzeln abrufbaren Posting unter der URL https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=844938045684560&id=1000005051168990 wie folgt geschieht:



- die Klägerin sei eine Frau die
 - a) Cybermobbing betreibt
 - b) lügt
 - c) krank ist und man ihr daraufhin ihr Kind wegnahm.
- II. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 257,64 € durch Zahlung an die Rechtsanwälte Laake & Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isenhagen, freisteilen.
- IV. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 €.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche geltend.

Die Klägerin hatte im September 2017 an ihrem Computer festgestellt, dass via Facebook unter dem Namen [REDACTED] unter der URL: <https://www.facebook.com/profile.php?id=1000005051168990>, dort unter dem einzelnen abrufbaren Posting unter der URL: https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=8449380456784560 und id=1000005051168990 öffentlich behauptet wird, dass [REDACTED] Cybermobbing betreibt, lüge, krank sei und man ihr daraufhin ihr Kind weggenommen habe.

Die Klägerin behauptet, dass diese Behauptung durch die Beklagte erfolgt sei.

Weiterhin behauptet die Klägerin, dass sie im Internet unter ihrem Spitznamen [REDACTED] auftrete.

Die Beklagte sei Journalistin und publiziere regelmäßig im Internet auf Facebook und Twitter. Sie habe sich dem sogenannten Enthüllungsjournalismus verschrieben und recherchiere auf eigene

Faust rechtlich bedeutsame Fälle, die sie über ihre Social-Media-Kanäle publikumswirksam verbreite.

Die Klägerin betreibe kein Cybermobbing, lüge nicht, sei nicht krank und man habe ihr auch nicht wegen einer Krankheit ihr Kind weggenommen.

Die Klägerin behauptet weiter, dass sie die Beklagte diesbezüglich per E-Mail vorgerichtlich am 20.09.2017 zur Unterlassung und Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis 28.09.2017 aufgefordert habe. Die Abmahnung in Verbindung mit der strafbewehrten Unterlassungserklärung sei der Beklagten am 20.09.2017 per E-Mail zugestellt worden. Eine Fehlermeldung sei nicht zurückgesandt worden. Außerdem sei die Abmahnung am gleichen Tag als PDF-Datei unter dem Namen [REDACTED] vs. [REDACTED] S1.pdf“ über das Facebook-Profil von Rechtsanwalt Möbius an das Profil der Beklagten unter Facebook erfolgreich versendet worden.

Angesichts der vorliegenden Intensität des Eingriffes sei mindestens von einem Streitwert in Höhe von 5.000,00 € auszugehen. Es handle sich um einen rechtlichen Fall, der leicht überdurchschnittlich schwierig sei und schon im Hinblick auf die Beweissicherung umfangreicher als gewöhnlich. Aus diesem Grunde habe die Beklagte die Klägerin jedenfalls von der Erstattung einer 1,3-Gebühr fest freizustellen. Der Klägerin stehe daher unter Ansatz einer hälftigen Gebühr eine Freistellung in Höhe von 257,64 € zu.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im Internet zu behaupten - insbesondere wenn dies wie in ihrem Profil auf Facebook unter ihrem Namen [REDACTED] [REDACTED] unter der URL: <https://www.facebook.com/profile.php?id=1000005051168990>, dort unter dem einzeln abrufbaren Posting unter der URL: https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=8449380456784560 und id=1000005051168990 wie folgt geschieht,



- die Klägerin sei eine Frau die:

a) Cybermobbing betreibt

b) lügt

c) krank ist

und man ihr daraufhin ihr Kind wegnahm.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu Euro 200.000 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

3. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 257,64 € durch Zahlung an die Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte führt aus, dass es im Internet wie auch bei E-Mail-Adressen oder bei sozialen Foren bekannt sei, dass regelmäßig mit Alibi-Namen agiert werde, um die wahre Identität zu verschleiern. Sie hege den Verdacht, dass dies auch vorliegend der Fall sei. Ob sich hinter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] tatsächlich die Klägerin verberge, sei im Zweifel zu ziehen.

Die Beklagte bestreitet, dass ihr wirksam eine vorgerichtliche Unterlassungsaufforderung zugegangen sei. Dies sei weder brieflich noch auf elektronischem Wege geschehen. Die gegnerischen Prozessbevollmächtigten seien schon fast ein Jahr oder länger gesperrt, sodass sie keine inhaltlich elektronische Post erhalten könne. Zwar sei es verständlich, dass diese das auf allen möglichen Wegen versuchen würden, weil sie die Beklagte seit langem durch die ganze Republik regelrecht als sogenannte „Turboquerulantin“ verfolgen würden. Durch ersichtliche Veränderungen an vorgelegten Screenshots bestehe der Verdacht von Manipulationen. Die Beklagte habe beispielhaft einen Screenshot gefertigt über deren Versuch der Zustellung vom 20.09.2017 über Facebook. Dort heiße es zwar, wie auch in der Klage angegeben [REDACTED] vs. [REDACTED] S1.pdf“. Der Anhang sei jedoch nicht verfügbar, d. h. nicht lesbar mit dem Hinweis: „Dieser Anhang wurde entfernt oder die Person, die ihn geteilt hat, hat nicht die Berechtigung, ihn mit dir zu teilen“. Dies bedeute nicht, die Beklagte hätte den Anhang entfernt, vielmehr sei dies eine Automatik bei Zugangssperren. Auch die weiteren mit der Klage behaupteten Zustellungen so an [REDACTED]@yahoo.de sei nicht angekommen. Die Behauptung, dass keine Fehlermeldung erfolgt

sei, werde mit Nichtwissen bestritten. Mails könnten durch externe Viren- oder Spam-Mailfilter aufgehalten worden seien. Jedenfalls reiche die in Abrede zu stellende Absendung nicht als Zugangsnachweis aus.

Das der Beklagten vorgehaltene Posting stamme ihren Angaben zufolge nicht von ihr. Sie poste schon lange vor dem angeblichen 02.09.2017 nichts mehr. Die Beklagte nehme daher an, dass hier jemand ihr Profil bei Facebook gehackt habe, um dann ihr offenkundig zuzuschreibende Postings mit negativen Inhalt zu platzieren. So habe die Beklagte erleben müssen, dass veraltete Screenshots derart manipuliert wurden, dass darin ein aktuelles Datum eingearbeitet worden sei, um eben Aktualität alter Vorhaltungen zu suggerieren. So wird es, von wem auch immer, wohl auch vorliegend getätigt worden sein. Schließlich werde auch in Abrede gestellt, dass es tatsächlich auf der Facebookseite der Beklagten erschienen sei.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Hauptverhandlung vom 24.04.2018 sowie auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dachau ergibt sich aus § 32 ZPO. Unter § 32 fallen auch Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Anknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die unerlaubte Handlung begangen ist. Dies ist so wie der Ort, an dem gehandelt wurde als auch der Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde, sogenannter Erfolgsort, da die Klägerin ihren Sitz im hiesigen Gerichtsbezirk hat und die Verletzung bei ihr eingetreten ist.
2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 823 BGB.
 - a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Es besteht kein Zweifel daran, dass sich die Kläge-

rin hinter dem unter Facebook verwendeten Namen [REDACTED] verbirgt. Die Klägerin hat hierzu eine eidesstattliche Versicherung dahingehend abgegeben, dass ihr Spitzname [REDACTED] sei, unter welchem sie ihre Freunde und Bekannte sowie auch ihre Freunde und Bekannte auf Facebook sie kennen würden. Auch habe sie ein Facebook-Profil unter dem Namen [REDACTED]. Die Beklagte hat die Aktivlegitimation lediglich mit Nichtwissen bestritten und ausgeführt, dass sie den Verdacht hege, dass in Foren regelmäßig mit Alibi-Namen agiert werde, um die wahre Identität zu verschleiern. Ob sich hinter [REDACTED] tatsächlich die Klägerin verberge, sei in Zweifel zu ziehen. Vorliegend fehlt es an jeglichem Vortrag dazu, woraus sich die Zweifel hinsichtlich der wahren Identität der Klägerin ergeben. Aufgrund des konkreten Vortrages der Klagepartei sowie deren eidesstattlicher Versicherung hätte ein erhebliches Bestreiten weiteren Tatsachenvortrages bedurft. Das Gericht geht daher davon aus, dass sich hinter dem Namen [REDACTED] die Klägerin verbirgt und damit die Aktivlegitimation gegeben ist.

- b) Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004, 823 BGB zu. Ein Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht demjenigen zu, der durch die Veröffentlichung individuell betroffen, also Gegenstand einer medialen Darstellung geworden ist. Vorliegend wurde die Klägerin durch das verfahrensgegenständliche Posting in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Klägerin hat eidesstattlich versichert, dass sie kein Cybermobbing betreibe, nicht lüge und nicht krank sei und man ihr daraufhin ihr Kind weggenommen habe. Die Behauptung in dem Facebook-Profil der Beklagten ist damit zur Überzeugung des Gerichtes falsch. Auch wurde sie inhaltlich seitens der Beklagten nicht bestritten. Schließlich handelt es sich auch um Behauptungen aus dem engsten Privatbereich, deren Veröffentlichung niemand zu dulden hat.
- c) Das Gericht geht auch davon aus, dass das Posting von der Beklagten stammt. Die Beklagte hat hierzu lediglich seitens ihres Prozessbevollmächtigten ausführen lassen, dass es nach ihren Angaben nicht von ihr stamme und sie schon lange vor dem 02.09.2017 nicht mehr poste. Sie nehme an, dass jemand ihr Profil bei Facebook gehackt habe, um dann ihr offenkundig zuzuschreibende Postings mit negativem Inhalt zu platzieren. Auch stellt die Beklagte in Abrede, dass das Posting tatsächlich auf ihrer Facebook-Seite erschienen ist. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Passivlegitimation der Beklagten zu erschüttern. Die Beklagte hat nicht konkret bestritten, dass es sich bei der

von der Klagepartei zitierten Facebook-Seite nicht um ihre Facebook-Seite handelt. Die weiteren Ausführungen der Beklagten sind allenfalls Vermutungen und Spekulationen. Es obliegt nicht der Klagepartei nachzuweisen, dass Postings auf der Facebook-Seite der Beklagten von dieser erbracht wurden. Vielmehr muss die Beklagte nachweisen, dass ihr Account gehackt wurde, um dann ihr offenkundig zuzuschreibende Postings mit negativem Inhalt zu platzieren. Das Vorbringen der Beklagten ist rein spekulativ. Sie äußert lediglich Vermutungen und keine Tatsachen, die ihren Vortrag untermauern. Angesichts der Tatsache, dass sich in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2018 ein Zuschauer meldete und ausführte, dass er besorgter Bürger sei und sehe, dass über einen Fake-Accountnamen [REDACTED] [REDACTED] Sachen verbreitet werden würden und die Beklagtenvertreterin die Personalien des Zuschauers hat aufnehmen lassen, wäre es der Beklagten unter Zuhilfenahme dieses Beweismittels möglich gewesen, ihre Vermutungen zu konkretisieren. Dies hat die Beklagte aber gerade nicht getan, sodass das Gericht der Beklagten die Persönlichkeitsverletzung zuschreibt.

- d) Auch ist vorliegend von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Wenn bereits, wie vorliegend, ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen erfolgt ist, besteht eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr. Zwar kann diese unter strengen Anforderungen, etwa durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung widerlegt werden. Eine solche wurde vorliegend aber gerade nicht erklärt. Weitere Ausnahmen, wie beispielsweise eine einmalige, nicht wiederholbare Sondersituation liegen nicht vor. Gerade die Tatsache, dass die Beklagte die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht unterschrieben hat, bestärkt die Vermutung des Vorliegens einer Wiederholungsgefahr. Die Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, dass ihr die Abmahnung nicht zugegangen ist. Insoweit reicht es nicht aus, dass die Beklagte den Zugang bestreitet. Nach der herrschenden Meinung, der sich das Gericht anschließt, obliegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Abmahnung nicht zugegangen ist, dem Adressaten. Das Risiko, dass die Abmahnung verloren geht, trägt danach der Abgemahnte, da es sich bei einer Abmahnung letztlich um eine Wohltat für den Schuldner handelt, der auf diese Weise Gelegenheit erhält, die Angelegenheit kostengünstig beizulegen (vergleiche LG Hamburg, Urteil vom

07.07.2009 - 312 O 142/09). Vorliegend hat die Beklagte sogar eingeräumt, dass sie die E-mail zwar über Facebook erhalten hat, jedoch nicht den Anhang. Da sie E-mails seitens des Klägervertreters gesperrt habe, werde der Anhang automatisch entfernt. Von einem Zugang ist auszugehen, wenn eine Willenserklärung so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Per E-mail übersandte Abmahnungen sind zugegangen, wenn sie an eine vom Empfänger verwendete E-mail-Adresse geschickt wurden und in der entsprechenden Mailbox des Empfängers angekommen sind. Davon ist vorliegend auszugehen. Dass die Beklagte den Anhang nicht erhalten hat, liegt an der von ihr eingerichteten Zugangssperre. Hierdurch vereitelt die Beklagte den Zugang, was nicht zu Lasten des Abmahnenden gehen kann. Damit ist vorliegend von einem wirksamen Zugang auszugehen. Die Beklagte wusste aufgrund der eingehenden E-mail, dass ihr ein Schreiben der Klägervertreter zugegangen ist. Es wäre dann an ihr gelegen, dafür Sorge zu tragen, sich über den gesamten Inhalt der E-mail Kenntnis zu verschaffen.

3. Der Zuspruch von Ziffer 2 ergibt sich aus § 890 ZPO.
4. Aufgrund der Persönlichkeitsverletzung steht der Klagepartei auch ein Anspruch auf Freistellung von ihr zur Verteidigung entstandenen außergerichtlichen Anwaltskosten aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB zu. Der Ansatz eines Streitwertes in Höhe von 5.000,00 € ist angesichts der unwahren Tatsachenbehauptung sowie der Intensität der Behauptung und des Umfangs der Verbreitung angemessen. Erstattungsfähig ist insoweit eine hälftige Gebühr, mithin 0,65 zuzüglich Postpauschale und Mehrwertsteuer, so dass sich ein Betrag von 257,64 € ergibt.

II.

Der Kostenausspruch ergibt sich aus § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3 80335
München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Schönstein-Herrn RichterIn
am Amtsgericht

Verkündet am 19.06.2018

gez.
Schmid, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Dachau, 20.06.2018

Schmid, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt -
ohne Unterschrift gültig